

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Dolmetschaufträge

I. Geltungsbereich und Bezeichnung

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Dolmetschaufträge zwischen Interlingua und ihren Auftraggebern, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart worden ist. Nicht von diesen Geschäftsbedingungen betroffen sind Einsätze von Gerichtsdolmetschern. Hier gelten gesonderte Regelungen.

Die AGB werden vom Auftragsgeber mit der Auftragserteilung anerkannt und gelten für die gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverbindungen mit den Auftraggebern, und zwar auch dann, wenn die Interlingua bei der Annahme der einzelnen Aufträge nicht mehr auf diese AGBs Bezug nimmt. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für Interlingua nur verpflichtend, falls diese ausdrücklich anerkannt wurden.

Unter den in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

II. Angebot und Vertragsabschluss

Angebote mit den darin enthaltenen Preisen sind, solange der Interlingua der vollständige Umfang der Dolmetschertätigkeit nicht bekannt ist, freibleibend und können jederzeit widerrufen oder angepasst werden.

Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Auftraggeber das von der Interlingua abgegebene Angebot schriftlich oder mündlich annimmt oder die Interlingua einen vom Auftraggeber erteilten Auftrag schriftlich bestätigt. Das Fehlen einer solchen Bestätigung lässt das Zustandekommen des Vertrags unberührt.

III. Ausführung von Dolmetschaufträgen und Geheimhaltung

Die Tätigkeit der Dolmetscher beinhaltet die Verdolmetschung mündlicher Ausführungen nach bestem Wissen und Gewissen. Sie bezieht sich dabei ausschliesslich auf gemäss Programm aufgeführtem Zeitraum und erstreckt sich nicht auf Veranstaltungen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich

angeführt sind. Die gewissenhafte Vorbereitung ist Teil der Tätigkeit und somit im Honorar inbegriffen. Schriftliche Übersetzungen gehören jedoch nicht zur Tätigkeit und müssen separat mit der Interlingua vereinbart werden.

Die tägliche Arbeitszeit eines Dolmetscher-Teams beträgt maximal 6 Arbeitsstunden. Wird diese Arbeitszeit voraussichtlich überschritten, muss dies bei der Auftragsvergabe zwingend erwähnt werden. In diesem Fall wird entweder das Dolmetscher-Team aufgestockt oder es wird eine stundenweise Kompensation der Überzeit vereinbart. Hierbei wird pro angefangene Stunde abgerechnet. Bei Hinzuziehung weiterer Personen ist die Zustimmung des Auftraggebers vorab einzuholen.

Die Interlingua sowie die von der Interlingua eingesetzten Dolmetscher sind der Geheimhaltung verpflichtet und werden alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen und Daten streng vertraulich behandeln. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht bloss auf den Inhalt, der gedolmetscht werden soll, sondern auf sämtliche Informationen und Daten, die die Interlingua bzw. die Dolmetscher vom Auftraggeber erhalten. Interlingua kann jedoch nicht für die Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch Dritte haftbar gemacht werden.

Zum Schutz der übermittelten Daten und Informationen sorgt die Interlingua mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen.

Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aufrecht.

IV. Vorbereitung, Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich bei Auftragsvergabe der Interlingua genaue Informationen bezüglich gesprochener bzw. gedolmetschter Sprache zukommen zu lassen. Auch die Notwendigkeit von besonderen Fachkenntnissen muss vorab mitgeteilt werden.

Da die Qualität der Leistung stark von der Vorbereitung der Dolmetscher abhängig ist, verpflichtet sich der Auftraggeber spätestens 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn sämtliche benötigten Unterlagen (Präsentationen, Rednerskripte, Veranstaltungsprogramm, Videos, etc.) der Interlingua zukommen zu lassen. Soll ein Text während der Veranstaltung verlesen werden, sorgt der

Auftraggeber dafür, dass die Dolmetscher vorab eine Kopie davon erhalten. Werden Filme während der Sitzung vorgeführt, wird der Filmtton nur gedolmetscht, wenn das Skript den Dolmetschern vorab übergeben wurde, der Kommentar in normaler Geschwindigkeit gesprochen und der Filmtton unmittelbar in die Kopfhörer der Dolmetscher übertragen wird.

Der Auftraggeber ist zuständig für die Bereitstellung der nötigen technischen Infrastruktur (Dolmetschanlage, Kabine, Empfänger). Hierbei gelten die Anforderungen an ortsfeste und mobile Kabinen und Simultandolmetschanlagen gemäss ISO Normen 2603 und 4043. Wenn diese Normen nicht erfüllt werden und der zuständige Dolmetscher der Auffassung ist, dass die Qualität der Kabinen und der technischen Anlage sowie deren Bedienung dem Dolmetscherteam keine zufriedenstellende Leistung ermöglicht oder dass sie die Gesundheit der Dolmetscher gefährden, ist das Team bis zur Behebung der Mängel von der Verpflichtung frei, simultan zu dolmetschen.

V. Urheberrecht

Das Produkt der Dolmetscherleistung ist ausschliesslich zur sofortigen Anhörung bestimmt; eine Aufzeichnung durch Zuhörer oder anderen Personen und eine Übertragung ist ohne vorherige Zustimmung der Interlingua nicht zulässig. Die Urheberrechte des Dolmetschers bleiben vorbehalten. Ausdrücklich hingewiesen wird auf die Bestimmung des Urheberrechtsgesetzes, der Revidierten Berner Übereinkunft und des Welturheberrechtsabkommens.

VI. Honorar

Beim Einsatz von Dolmetschern wird, sofern nichts anderes vereinbart wurde, in Tagessätzen abgerechnet. Zusätzlich können Reisespesen und Zeitversäumnis durch die An- und Abreise in Rechnung gestellt werden. Tage an denen der Dolmetscher zwar Zeit aufwenden muss, jedoch nicht dolmetscht (Reisetage, Stehtage), werden zu halben Tagessätzen verrechnet. Von dieser Regelung ausgenommen sind jedoch explizit kurzfristige Stornierungen.

Honorare, Kosten für Transport und Unterkunft sowie der Umfang allenfalls anfallender Spesen werden in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Auftraggeber

festgesetzt. Dabei werden die Reisebedingungen so vereinbart, dass sie weder die Gesundheit des Dolmetschers noch die Qualität der im Anschluss an die Reise zu erbringenden Leistung beeinträchtigen

VII. Rücktritt vom Vertrag

Bei Stornierung eines Auftrags durch den Auftraggeber hat die Interlingua Anspruch auf ein Ausfallhonorar. Dieses Ausfallhonorar beträgt:

- 30% des vereinbarten Honorars bei Rücktritt bis 30 Tage vor Beginn der vertraglichen Leistung
- 50% des vereinbarten Honorars bei Rücktritt bis zu 15 Tage vor Beginn der vertraglichen Leistung
- 100% des vereinbarten Honorars bei Rücktritt 14 Tage oder später vor Beginn der vertraglichen Leistung

Kann Interlingua für den stornierten Termin einen anderen Auftrag in gleichem Umfang annehmen, so wird die hierfür gezahlte Vergütung vom Ausfallhonorar in Abzug gebracht.

Zusätzlich müssen beim Rücktritt, unabhängig von deren Frist, sämtliche von der Interlingua bereits erbrachten Leistungen und getätigten Ausgaben (z.B. Flugtickets, Hotelbuchungen, etc.) vom Auftraggeber bezahlt werden.

VIII. Mängel

Beanstandungen der Leistung sind unverzüglich der Interlingua mitzuteilen. Sollte die Leistung des betreffenden Dolmetschers nachweislich unbrauchbar sein, so beschränkt sich die Haftung der Interlingua auf das vereinbarte Auftragshonorar.

Keine Haftung wird in Fällen übernommen, in denen die Qualität der Ausgangssprache (z.B. durch starken Akzent, Dialekte, ungenügender Lautstärke oder durch falsche Handhabung des Mikrofons) oder die technische Infrastruktur ungenügend waren. Auch wird die Haftung ausgeschlossen für Fälle, in denen für die Vorbereitung notwendigen Unterlagen nicht spätestens 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn zur Verfügung gestellt wurden. Dies gilt insbesondere für vom Blatt gelesene Texte sowie Audio- und Videoaufnahmen.

IX. Ausschliesslichkeit

Der Vertrag zur Bereitstellung der Dolmetschdienstleistung ist zwischen der Interlingua und

dem Auftraggeber zu Stande gekommen. Entsprechend ist Interlingua für den Auftraggeber vor, während und nach einer Veranstaltung der alleinige Ansprechpartner. Den Dolmetschern ist es vertraglich untersagt, ihre Dienste direkt dem Auftraggeber anzubieten oder entsprechende Daten (z.B. Visitenkarten) für eine spätere Kontaktaufnahme dem Auftraggeber zu überlassen. Der Auftraggeber erklärt sich in einem solchen Fall bereit, die Interlingua zu informieren.

X. Aussergewöhnliche Umstände (höhere Gewalt)

Kann die Interlingua durch aussergewöhnliche Umstände (höhere Gewalt), auf die die Interlingua keinen Einfluss hat, ihre vertragliche Leistung nicht erbringen, so hat die Interlingua das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Es treffen die Interlingua in diesem Fall keinerlei Schadenersatzpflichten. Als aussergewöhnliche Umstände gelten insbesondere Feuer und andere Naturkatastrophen, Unfall, Streik, Aufstand, Krieg, Transportbehinderungen sowie staatliche oder behördliche Massnahmen. Im Fall von höherer Gewalt kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Die bis zum diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen sind vom Auftraggeber nach dem vereinbarten Tarif zu bezahlen.

XI. Ersatz

Sollte ein Dolmetscher an der Erfüllung der Vereinbarung verhindert sein, wird Interlingua dafür sorgen, dass ihn ein qualifizierter Kollege zu den gleichen Konditionen ersetzt.

XII. Wirksamkeit

Von der teilweisen oder ganzen Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die gemäss Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

XIII. Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung untersteht liechtensteinischem Recht. Gerichtsstand ist ausschliesslich Vaduz